

Neue Eigenkapitalregeln für Finanzdienstleistungsinstitute

Stand: Mai 2014

Leider geht BASEL III auch an den Finanzdienstleistungsinstituten nicht spurlos vorbei. Die neuen Eigenkapitalregeln gelten leider nicht nur für Banken, sondern auch für Finanzdienstleistungsinstitute. Während diesen aber früher einige Erleichterungen gewährt wurden und z.B. das Anfangskapital für Finanzportfolioverwalter pauschal mit EUR 50.000,-- festgesetzt war, gelten nun vollständig die sehr komplizierten Regelungen für Banken auch für die Wertpapierfirmen und müssen seit diesem Jahr beachtet werden. Ich möchte sie Ihnen daher wenigstens grob vorstellen:

Ausgangspunkt ist die *Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen* vom 26.06.2013 (= Capital Requirements Regulation / CRR). Sie bestimmt in Artikel 92 drei grundsätzliche Kapitalquoten, welche die Institute einhalten müssen. Das sind

- eine harte Kernkapitalquote von 4,5 %,
- eine Kernkapitalquote von 6,0 %
und
- eine Gesamtkapitalquote von 8,0 %.

Die Definitionen des harten Kernkapitals und des Gesamtkapitals finden sich in sehr umfassenden und detaillierten eigenen Abschnitten der Verordnung.

Für Finanzdienstleister wird es am einfachsten sein, sich auf diese Unterscheidung erst gar nicht einzulassen, sondern als Kapital einfach das Stammkapital ihrer GmbH oder das Grundkapital der AG zu werten, wie es in der jeweiligen Satzung der GmbH oder der AG definiert ist.

Die Institute müssen dann nach Artikel 95 der CRR ihren Gesamtrisikobetrag errechnen. Der ist die maßgebliche Berechnungsgröße für die dargestellten Eigenmittelanforderungen. Für die Berechnung des Gesamtrisikobetrages enthält die Verordnung in Artikel 92 Abs. 2 CRR zwei Berechnungsalternativen:

1. Die erste Alternative ist, die in Artikel 92 Abs. 3 Buchstaben a) – d) + f) der CRR genannten Positionen zu addieren. Das sind die für Banken typischen Risikopositionen aus dem Kreditgeschäft, wie z.B. die gesamten Risiko-Aktiva aus Krediten und anderen Aktiva, jeweils unterlegt mit einer bestimmten Gewichtung, je nach Bonität des Schuldners. Dabei können z.B. Forderungen an Staaten oder staatliche Stellen mit *Null* gewichtet werden, Forderungen an Kreditinstitute hoher Bonität mit 20% und an Schuldner mit geringer Bonität mit bis zu über 100%.

Das Gleiche wäre durchzuführen mit den gesamten Risiko-Positionen aus Handelsgeschäften, z.B. aus dem Eigenhandel.

Aufzusummieren wären auch die Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiken oder den Risiken aus Kredit-Derivaten u.ä..

Für diese Berechnungsalternative können sich die Finanzdienstleister aber eine Erleichterung zunutze machen. Da sie kein Kreditgeschäft betreiben dürfen, kann man an dieser Stelle einfach eine *Null* setzen.

Das Gleiche gilt für die ganzen Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchtätigkeit. Die allermeisten Finanzdienstleister werden sich als Nicht-Handelsbuchinstitut eingestuft haben; schon deswegen, weil ihnen die Lizenz für den Eigenhandel oder das Eigengeschäft fehlt.

Insofern klingt zwar die Anforderung und Berechnung nach Artikel 92 Abs. 3 CRR sehr kompliziert, wird aber meist zu sehr einfachen Ergebnissen führen, nämlich einer *Null* für die jeweiligen Eigenmittelanforderungen aus den genannten Geschäften, weil diese schlicht nicht erbracht werden.

Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko müssen die Meisten ebenfalls nicht beziffern, insofern kann die Rechnung vereinfacht werden.

2. Als zweite Alternative haben die Finanzdienstleister ihre Kosten zu würdigen. Die Finanzdienstleister müssen den Gesamtrisikobetrag nach Artikel 97 CRR ermitteln. Der entspricht $\frac{1}{4}$ der im vorausgegangenen Jahr angefallenen „Fixen Gemeinkosten“. Die Regel ist damit der alten Regelung des alten § 10 Abs. 9 KWG sehr ähnlich, wonach Finanzportfolioverwalter Eigenmittel aufweisen mussten, die mindestens $\frac{1}{4}$ ihrer Kosten entsprachen.

Die Berechnung ist aber nicht einfacher geworden, sondern – welch' große Überraschung – deutlich komplizierter. Gemäß den *Regulatory Technical Standards* der europäischen Bankenaufsicht (EBA) wird eine sogenannte „Subtraktionsmethode“ angewendet. Es wird also zunächst der Gesamtaufwand aus dem letzten Jahresabschluss herangezogen. Von diesem sind bestimmte variable Kosten abzuziehen. Das sind z.B. variable Gehaltsbestandteile (Boni), an Broker oder Clearing-Stellen bezahlte Transaktions- und Abwicklungsgebühren usw.. Abgezogen werden dürfen auch Provisionen an freie Vermittler.

Interessanterweise dürfen auch Provisionen an vertraglich gebundene Vermittler (sogenannte „Tied Agents“) abgezogen werden. Um aber einen Missbrauch zu verhindern und um zu vermeiden, dass alle ihre Kosten durch Provisionen drastisch herunterfahren, sollen nach dem jetzigen Stand der EBA-Dokumente 35% der an Tied Agents gezahlten Provisionen wieder hinzuaddiert werden.

In der Praxis wird die Berechnung der Fixen Gemeinkosten im Wesentlichen auf das Gleiche Ergebnis hinauslaufen, wie man es früher nach § 10 Abs. 9 KWG errechnet hat.

Dieser verbleibende Betrag ist dann mit dem Faktor 12,5 zu multiplizieren.

Die Finanzdienstleistungsinstitute müssen dann prüfen, welcher der o.g. Beträge höher ist. Für diesen höheren Betrag muss dann die Kapitalquote eingehalten werden. In aller Regel dürfte die zweite Alternative den höheren Wert erbringen. Dies liegt – wie oben bereits be-

schrieben – daran, dass die Berechnung der Alternative 1. mangels Kreditgeschäft und Handelsbuchgeschäften der Finanzdienstleister zu einem sehr niedrigen Wert führen wird.

In der Praxis dürfte sich bei der 2. Alternative ein ganz ähnlicher Betrag herausstellen wie nach der alten Berechnung nach § 10 Abs. 9 KWG für die ¼ - Eigenmittelunterlegung.

Nach unseren Informationen verlangt die BaFin aber, dass sich die Finanzdienstleistungsinstitute zumindest 1x Gedanken machen zu den o.g. beiden Alternativen und sie zumindest grob gegenüberstellen. Wenn dann die 2. Alternative zum höheren Wert führt, muss diese natürlich berechnet werden. Dazu gibt es inzwischen auch ein Merkblatt auf der Homepage der BaFin, an dem man sich sehr gut orientieren kann und die einzelnen Positionen festlegen kann.

Leider hat es der europäische Gesetzgeber nicht geschafft, eine einfache und klare Regelung zu schaffen. Es ist leider ein bürokratischer Moloch entstanden, der hoffentlich bald auf der Agenda irgendeiner Entbürokratisierungskommission steht – und dann hoffentlich auch bald wieder abgeschafft wird. Sicher war die alte pauschale Regelung deutlich besser und ein großer Schritt zu mehr Anlegerschutz ist durch die sehr komplizierte Regelung sicher nicht entstanden, jedenfalls nicht bei den Finanzdienstleistungsinstituten.

Wir werden in unserer demnächst erscheinenden Neuauflage des Muster-Organisationshandbuchs die Regelung vorstellen und einen möglichst einfachen und unbürokratischen Lösungsweg zur Bewältigung dieser Hürde aufzeigen.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt